

Freiburg im Breisgau, den 1. August 2013

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2013. — Caritas-Sammelwoche 2013. — Portiunkula-Ablass. — Keine Weiterveräußerung des neuen Gotteslobes mit Rabattgewährung durch Kirchengemeinden an Gläubige. — Berichtigung der Veröffentlichung über die Änderung der Satzung des Vereins „St. Josefshaus Herten“, Rheinfelden, Körperschaft des öffentlichen Rechts (Amtsblatt 18/2013 S. 105). — Aufbaukurs Führungstraining Zielvereinbarungsgespräche. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldung: Im Herrn ist verschieden.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 119

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2013

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir in unserer Diözese den Caritas-Sonntag 2013. Er stellt das Miteinander und den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft in den Mittelpunkt.

„Familie schaffen wir nur gemeinsam“ lautet das Motto der Caritas in diesem Jahr. Eine Botschaft, die für die Kernfamilie und für die Familie als Kern unserer Gesellschaft gleichermaßen gilt.

Die meisten Menschen wünschen sich eine Familie. Sie gibt ihnen Halt und ist ein Ort des Vertrauens. Sie ist auch Ort des Glaubens und der Glaubensweitergabe. Gleichzeitig erleben wir aber auch, dass Konflikte Familien vor Zerreißproben stellen und Beziehungen im Alter abbrechen können.

Wenn alle zusammenhalten, können Krisen gemeinsam überwunden werden. Auch die Pfarrgemeinden leisten einen wichtigen Beitrag dafür. Sie unterstützen Familien zum Beispiel durch Begleitung und Organisation von Hilfenetzen. Viele Gemeinden sind Träger von Kindertageseinrichtungen und leisten damit ihren eigenen Beitrag für eine familienfreundliche Gesellschaft.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Schon jetzt danken wir Ihnen dafür.

Für das Erzbistum Freiburg

✠ *Robert Zollitsch*
Erzbischof

Der Aufruf zum Caritas-Sonntag wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 25. Juni 2013 in Würzburg verabschiedet und soll am Sonntag, dem 22. September 2013, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 120

Caritas-Sammelwoche 2013

Die Caritas-Sammelwoche 2013 wird auch in diesem Jahr wieder Ende September durchgeführt. Die Termine sind:

1. **„Caritas-Haus- und Straßensammlung“ vom 21. bis 29. September 2013.**
Leitwort: „Hier und jetzt helfen.“
2. **„Caritaskollekte“ am Sonntag, dem 29. September 2013, in allen Gottesdiensten in den Kirchen und Kapellen.**
Leitwort: „Familie schaffen wir nur gemeinsam.“

Wir bitten, in den Pfarrgemeinden diese beiden Sammlungen in ihren Ergebnissen genau auseinanderzuhalten. Die Haus- und Straßensammlung ist eine vom Staat dem Diözesan-Caritasverband als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege genehmigte öffentliche Sammlung, bei der in Häusern, auf Straßen und Plätzen alle Menschen ohne Rücksicht auf Konfession und Weltanschauung um eine Spende gebeten werden dürfen. Diese Sammlung unterliegt dem Sammlungsgesetz von Baden-Württemberg. Die „Caritaskollekte“ dagegen ist eine rein kirchliche Angelegenheit.

Das übliche Sammlungsmaterial erhielten die Pfarreien im Monat Juli zugesandt. In begrenztem Umfang kann noch Material beim Diözesan-Caritasverband Freiburg nachbestellt werden.

Wichtige Hinweise zur Zuwendungsbestätigung

Das am 15. Oktober 2007 veröffentlichte „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ verbesserte die steuerlichen Rahmenbedingungen und vereinfachte das Spendenrecht. Die bei der Einkommensteuerfestsetzung geltenden Höchstgrenzen für den Spendenabzug wurden für alle steuerbegünstigten Zwecke (gemeinnützige, mildtätige und kirchliche) angehoben und vereinheitlicht. Durch diese Vereinfachung sind alle Zuwendungen bis zu einer Höhe von 20 % (bisher 5 bzw. 10 %) des Gesamtbetrags der Einkünfte abzugsfähig.

Bitte beachten: Nach der Gesetzesreform sind die mildtätigen Spenden den gemeinnützigen Spenden gleichgestellt und prozentual erhöht worden. Spenderinnen und Spender können daher auf diese bisherige ausdrückliche Bestätigung „mildtätig“ verzichten. Beim Spendenempfänger bleibt es jedoch bei der erhöhten Nachweispflicht.

Erstellung von Zuwendungsbestätigungen

Für die „Caritas-Haus- und Straßensammlung“ weisen wir insbesondere darauf hin, dass die Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt werden muss. Im Amtsblatt Nr. 15 der Erzdiözese Freiburg vom 15. Mai 2008, Erlass-Nr. 292, sind Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und das zu verwendende Formular „Bestätigung über Geldzuwendungen“ (Anlage 1) veröffentlicht. Des Weiteren können Sie aus der veröffentlichten „Anlage 2“ entnehmen, dass die Caritas-Haus- und Straßensammlung unter Fallgruppe 1 fällt, so dass grundsätzlich „kirchliche Zwecke“ und „wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet“ anzukreuzen sind.

Die Grenze für den vereinfachten Spendennachweis liegt bei 200,00 €. Bis zu diesem Betrag genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (Kontoauszug) eines Kreditinstituts.

Ergänzender Hinweis zur Verwendung von Vordrucken / Formularen

Wir bitten Sie zu beachten, dass die vom Bundesfinanzministerium veröffentlichten Muster nicht verändert oder ergänzt werden dürfen. Die im Amtsblatt Nr. 15/2008, Erlass-Nr. 292, unter den Ziffern 1 bis 4 veröffentlichten Hinweise zur grundsätzlichen Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (Ziffer 1), evtl. Dankeschreiben sowie detaillierte Hinweise zu den anzukreuzenden Fallgruppen bei Kollekten und Sammlungen (Ziffer 3) sind zu beachten.

Weitere Hinweise zu Sammlung und Caritas-Sonntag

Als Anregung zur Gestaltung des Caritas-Sonntags ist allen Pfarrämtern und Pfarrgemeinderatsvorsitzenden im

Frühjahr das Werkheft „Sozialcourage spezial“ zugesandt worden, dessen inhaltlicher Schwerpunkt das Caritas-Jahresthema „Familie schaffen wir nur gemeinsam“ ist. Über die alltägliche Arbeit der Caritas wird in den Heften der „news – caritas-mitteilungen“ regelmäßig ausführlich berichtet. Das Heft 1/2013 befasst sich im Schwerpunkt mit dem Jahresthema und kann im Internet heruntergeladen werden (www.dicvfreiburg.caritas.de). Viele weitere Informationen und Materialien zum Caritas-Jahresthema gibt es im Internet unter www.caritas.de/familie. Besonders wichtig ist, dass Sie Ihre Sammlerinnen und Sammler über die Aktivitäten der Caritas in Ihrer Gemeinde informieren.

Nach Abschluss der „**Caritas-Haus- und Straßensammlung**“ bitten wir um Überweisung des Ergebnisses (ein Drittel verbleibt für soziale Aufgaben in der Pfarrgemeinde!) an den **Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., Alois-Eckert-Str. 6, 79111 Freiburg, Konto 1717907, Bank für Sozialwirtschaft Karlsruhe, BLZ 660 205 00.** Hierzu wird im September vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg ein Abrechnungsformular mit Überweisungsträger verschickt. Bitte verwenden Sie nur diesen Überweisungsträger.

Das Ergebnis der „**Caritaskollekte**“ überweisen alle Pfarrgemeinden und Einrichtungen, die diese Kollekte durchführen, **getrennt von allen anderen Kollekten** an die Erzdiözese Freiburg, **Kollektenkasse, Konto 7404040841, Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01**, mit dem Verwendungszweck „**K10 Große Caritaskollekte**“ sowie der jeweiligen **Kennnummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass-Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) – *und bitte nicht an den Caritasverband!* Pfarreien, die im Bereich der Stadt-Caritasverbände liegen, beachten bitte die dort gültigen Sonderregelungen.

Wir möchten Sie herzlich bitten, sich für die Durchführung der Caritas-Haus- und Straßensammlung einzusetzen und es nicht nur bei der Caritas-Kirchenkollekte zu belassen. Der Caritasverband ist bei der Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben auf die Unterstützung der gesamten Bevölkerung angewiesen. Sollten Sie in Ihrer Pfarrei Probleme haben, genügend Sammlerinnen und Sammler zu bekommen, führen Sie doch bitte eine sogenannte „Überweisungsträgersammlung“ durch. Musterbriefe sind den „Hinweisen zur Durchführung der Caritassammlung“ zu entnehmen. Überweisungsträger bekommen Sie bei Ihrer Bank.

Für alle Arbeit und Einsatzbereitschaft dankt der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden im Namen derer, denen durch das Ergebnis der „Caritas-Sammelwoche“ geholfen werden kann.

Portiunkula-Ablass

– Dekret –

Für die Pfarreien, in denen 2013 das Privileg des Portiunkula-Ablasses für die dortigen Filialkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir die Verlängerung in Rom beantragt.

Die Apostolische Paenitentiarie hat mit Reskript vom 15. Juli 2013 (Prot. N. 488-497/13/I und Prot. N. 498-518/13/I) die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der in Frage kommenden Pfarreien durch das Erzbischöfliche Ordinariat erfolgt nicht; die entsprechende Urkunde kann beim Erzbischöflichen Ordinariat angefordert werden.

Mitteilungen

Keine Weiterveräußerung des neuen Gotteslobes mit Rabattgewährung durch Kirchengemeinden an Gläubige

Angesichts des demnächst erfolgenden Erscheinens der Neuauflage des Gotteslobes bestehen offenbar Überlegungen verschiedener Kirchengemeinden, Preisvorteile, die sie selbst dadurch erhalten können, dass sie Sammelbestellungen vornehmen, an die Gläubigen weiterzugeben, indem sie diesen die Bücher zu einem verbilligten Preis anbieten.

Hiervor ist ausdrücklich und eindringlich zu warnen. Das neue Gotteslob ist – selbstverständlich – ein Buch im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG), die Gläubigen, denen die Bücher weiterveräußert werden sollen, sind Letztabnehmer im Sinne dieses Gesetzes (§ 2 Absatz 3 BuchPrG) und bei der Veräußerung zumindest mehrerer Dutzend Bücher liegt auch ein geschäftsmäßiger Verkauf vor. Damit unterliegt der Veräußerungsvorgang der Buchpreisbindung (§ 3 BuchPrG).

Zwar dürfen die Verlage gegenüber den Kirchengemeinden, Großhändlern usw. Mengenpreise festsetzen (§ 5 Absatz 4 Nr. 2 BuchPrG) und damit die Bücher bei Bestellung mehrerer Dutzend Exemplare zu einem geringeren/rabattierten Preis an diese abgeben, doch dürfen die Kirchengemeinden diesen Preisvorteil nicht an ihre „Kunden“ weitergeben, sondern müssen von diesen den vom Verlag einschließlich Umsatzsteuer festgesetzten und ver-

öffentlichen Endpreis für den Verkauf an Letztabnehmer verlangen (§§ 3, 5 Absatz 1 BuchPrG). Fordern sie geringere Preise, so bildet das einen Verstoß gegen die Regelungen des BuchPrG. Dies ist damit ein rechtswidriger Vorgang.

Bekannt ist ein Vorgang, in dem eine Schule, die Rabatte aus einer Sammelbestellung an Eltern weitergegeben hat (bzw. die Stadt als deren Trägerin), von einer Rechtsanwaltskanzlei abgemahnt und bei einem Streitwert von 15.000,00 € mit Kosten von ca. 900,00 € belastet wurde. Nach § 9 BuchPrG dürfen u. a. Gewerbetreibende, die Bücher vertreiben, und Rechtsanwälte, die von Verlegern, Importeuren oder Unternehmen, die Verkäufe an Letztabnehmer vornehmen, gemeinsam als Treuhänder damit beauftragt worden sind, ihre Preisbindung zu betreuen (Preisbindungstreuhänder), Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend machen.

Damit ist die Gefahr, dass entsprechende Verkaufsaktionen von einem Berechtigten, der diese Ansprüche geltend machen darf, zum Anlass für eine Abmahnaktion genommen werden, sehr groß. Dies gilt vor allem dann, wenn die beabsichtigte Veräußerung zu Sonderpreisen Niederschlag im Internet findet.

Daher wird dringend vor einer Weiterveräußerung unter Rabattgewährung gewarnt, zumal hierdurch die Kalkulation der Verlage, auf der die verbilligte Abgabe der Kirchengenausgabe an die Pfarreien und Kirchengemeinden basiert, nicht mehr kostendeckend wäre. Es bestünde die Gefahr, dass durch die unzulässige Weiterveräußerung künftig keine verbilligte Abgabe für die Kirchengemeinden mehr möglich würde.

Soweit sich in diesem Zusammenhang Fragen ergeben, sollten die Verantwortlichen sich unbedingt rechtzeitig mit der rechtsberatenden Stelle des Erzbischöflichen Ordinariates in Verbindung setzen.

Berichtigung der Veröffentlichung über die Änderung der Satzung des Vereins „St. Josefs-Haus Herten“, Rheinfelden, Körperschaft des öffentlichen Rechts (Amtsblatt 18/2013 S. 105)

Der Einleitungstext über die Änderung der Satzung des Vereins „St. Josefshaus Herten“, Rheinfelden, Körperschaft des öffentlichen Rechts (Amtsblatt Nr. 18/2013 S. 105) wird wie folgt berichtigt:

In Satz 1 wird das Wort „Stiftungssatzung“ durch „Satzung“ ersetzt und in Satz 3 werden die Worte „der Stiftung“ gestrichen.

Amtsblatt

Nr. 21 · 1. August 2013

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 21 · 1. August 2013

Nr. 124

Aufbaukurs Führungstraining Zielvereinbarungsgespräche

Für Dienstvorgesetzte, die Zielvereinbarungsgespräche bereits mehrfach geführt haben und die Gesprächsführung weiterentwickeln oder herausfordernde Situationen im kollegialen Kontext vertieft bearbeiten möchten.

Zielgruppe: Dienstvorgesetzte in Pastoral und Verwaltung, Kindergartengeschäftsführer/innen und Verrechnungsstellenleiter/innen

Termin: 21. Januar 2014, 11:00 Uhr, bis
22. Januar 2014, 15:00 Uhr

Ort: Rastatt, Bildungshaus St. Bernhard

Veranstalter: Erzbischöfliches Ordinariat, Abt. II: Seelsorgepersonal und Bildung, Referat Personalentwicklung, und Institut für Pastorale Bildung, Referat Leiten-Planen-Entwickeln

Leitung: Ulrich Schabel, Personalentwickler, Erzbischöfliches Ordinariat, und Heinz-Werner Kramer, stellv. Direktor, Institut für Pastorale Bildung

Anmeldungen bis 15. Oktober 2013 an das Institut für Pastorale Bildung, Referat Leiten – Planen – Entwickeln, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 50, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 50, leiten-planen-entwickeln@ipb-freiburg.de.

Nr. 125

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Gemeinsame Texte Nr. 21

„Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Bedrohungen – Einschränkungen – Verletzungen“

Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2013.

Die Broschüre kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Personalmeldung

Nr. 126

Im Herrn ist verschieden

18. Juli: Pfarrer i. R. *Rudolf Zdrzil*, Baden-Baden-Lichtenthal, † in Baden-Baden-Lichtenthal